

Antwortformular im Rahmen der Vernehmlassung des Vorentwurfes zur Änderung des Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe Stellungnahme CVP Oberwallis

1 Aufteilung der Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinden

Das Departement und das COPIL NFA II empfehlen, dass die Sozialhilfe weiterhin eine gemischte Aufgabe zwischen Kanton und Gemeinden bleibt. Sie möchten jedoch die jeweiligen Aufgaben dahingehend genauer festlegen, als sich der Kanton vermehrt um die Koordination kümmert und die Gemeinden ihre Rolle als Sozialhilfebehörde stärker wahrnehmen.

1.1 Sind Sie grundsätzlich mit dieser Aufteilung einverstanden?	Ja, begrüßen wir sehr.
1.2 Sind Sie mit der Neuaufteilung der Aufgaben des Staatsrates und des Departements einverstanden? (Art. 5 – Art. 7 – Art. 10)	Ja, finden wir gut so.
1.3 Sind Sie mit der Neuaufteilung der Aufgaben der Gemeinden einverstanden? (Art. 4 – Art. 12)	Ja
1.4 Sind Sie mit dem Zuständigkeitsbereich, der dem Kanton zugewiesen wird, bezüglich der Koordination mit den Sozialversicherungen und bezüglich der Bestimmung der Sozialhilfebestimmungen einverstanden? (Art. 6 – Art. 15bis)	Ja
1.5 Weitere Bemerkungen	

2 Berufliche Eingliederung

2.1 Sind Sie mit den Unterstützungsmassnahmen für die gesetzlich vorgesehene berufliche Eingliederung einverstanden? (Art. 11, 24 bis) ?	Ja
2.2 Sind Sie grundsätzlich damit einverstanden, dass die folgenden Punkte systematisch überprüft werden :	Ja
• Die Arbeitsfähigkeit des Sozialhilfeempfängers (Art. 11, Abs. 1)	Ja
• Die interinstitutionellen Zusammenarbeitsmöglichkeiten (Art. 11, Abs. 6)	Ja, unbedingt.
• Die Angemessenheit der Kürzung der Sozialhilfe bei Verweigerung der Zusammenarbeit (Art. 11 bis, Abs. 1 lit. c/Art. 19 ter)	Ja

3 Verfahren und Definition des Anwendungsbereiches der Sozialhilfe

Verschiedene Verfahren haben zu Tage gebracht, dass Bestimmungen bezüglich der Modalitäten der Sozialhilfeanwendung Lücken aufweisen. Der Gesetzesentwurf sieht vor, diese Lücken zu schliessen.

3.1 Sind Sie mit den folgenden Bestimmungen einverstanden :	
• Beschwerdeverfahren (Art. 14)	Ja
• Zusammenarbeit und Amtshilfe (Art. 15bis)	Ja
• Bestimmungen betreffend die Kürzung, Aussetzung und die Sanktionen (Art. 19 – Art. 19bis – Art. 19ter – Art. 19quater – Art. 19quinquies)	Ja
• Rückerstattung der Sozialhilfe (Art. 21 – Art. 21bis – Art. 21ter)	Ja
3.3 Weitere Bemerkungen	

4 Aufnahme der Bestimmungen des Ausführungsreglements in das GES

Verschiedene Aufgaben, die vorgängig durch die Gemeinden wahrgenommen wurden, wurden aus Koordinations- und Effizienzgründen schrittweise durch den Kanton übernommen. Diese Aufgaben sind im Ausführungsreglement aufgelistet.

4.1 Sind Sie damit einverstanden, dass folgenden Bestimmungen ins Gesetz aufgenommen werden :	
Dringende Pflege und Transporte (Art. 12bis)	Ja
Krankenversicherung (Art. 12ter)	Ja
4.2 Weitere Bemerkungen	

5 Abänderungen von unanwendbaren Bestimmungen

Zwei Bestimmungen des GES von 1996 fanden niemals Anwendung:

- Sozialrat : zu wenig Mitglieder, um eine regionale, politische und technische Vertretung sicherzustellen.
- Unanwendbare gesetzliche Hypothek weil keine Beziehung zwischen der Forderung und dem belasteten Grundstück besteht.

5.2 Sind Sie mit der Erhöhung der Mitgliederzahl des Sozialrates, d.h. konkret von 9 auf 15 Mitgliedern einverstanden?	Ja. Die Begründung der Erhöhung leuchtet uns ein, doch sollte sie nicht unnötig erhöht werden, um ein effizientes Arbeiten innerhalb des Rates zu gewähren.
5.3 Sind Sie damit einverstanden, dass die gesetzliche Hypothek (Art. 22) durch die freiwillige Hypothek (Art. 22bis) ersetzt wird?	Ja
5.4 Weitere Bemerkungen	

6 Finanzierung der SMZ

Für die Sicherstellung der Finanzierung des sozialen Sektors der sozialmedizinischen Zentren sind die Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes in das Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe zu übernehmen (ab dem 1. Januar 2011).

6.1 Sind Sie mit dem Grundsatz einverstanden, dass die vom Gesundheitsgesetz vorgesehenen Subventionierungsanteile übernommen werden (Kanton: 62,5 %/Gemeinden: 37,5 %)?	Ja
6.2 Wünschen Sie die Einfügung der laufenden Ausgaben des Sozialsektors der sozialmedizinischen Zentren ins Gesetz über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung (Kanton: 63 %/Gemeinden: 37 %)? In diesem Fall würden die 37% auf alle Walliser Gemeinden verteilt werden und nicht mehr nach Entwicklungsstand jedes SMZ abgestuft.	Nein. Es würde dadurch die Gefahr bestehen, dass Anreize verloren gehen. Regionen hätten so weniger den Anreiz, nach gangbaren Lösungen zwischen Gewerbe/Industrie, Sozialamt und Betroffenen zu suchen. Jetzt ist es so, dass man sich in der Region gegenseitig kennt und gut zusammen arbeitet. Nach wie vor ist eine Gegenleistung vom Bezüger (Betroffener) zu suchen.
6.3 Erachten Sie es als wünschenswert, den Finanzierungsrahmen des Sozialsektors der SMZ auf die anderen Tätigkeiten (auf Leistungsauftrag der Gemeinden), welche oftmals von den SMZ ausgeführt werden, auf folgende Einheiten auszudehnen:	
• AHV-Zweigstelle	Nein
• Vormundschaftsämter	Nein
• Gemeindearbeitsamt	Nein
• weitere	Nein
6.4 Weitere Bemerkungen	

7 Familien

7.1 Sind Sie der Auffassung, dass der Kanton Wallis ein Gesetzesentwurf über Ergänzungsleistungen für Familien vorlegen sollte?	Nein
7.2 Welche weiteren Unterstützungsmassnahmen für Familien mit bescheidenem Einkommen sollten weiterentwickelt oder verstärkt werden (Zulagen/Betreuungskosten/Steuern, etc.)?	Nein. Es braucht keine weiteren Unterstützungsmassnahmen. Die bestehenden Regelungen genügen, sollten aber noch ausgebaut werden (Zulagen, Betreuungskosten, Steuerabzüge...)

8 Nicht geregelte Fragen

Gibt es weitere Bestimmungen, die zwingend in den Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe aufgenommen werden sollten?

Es wird darum gebeten, das vorliegende Formular bis zum **23. April 2010** an das Departement für Sicherheit, Sozialwesen und Integration, Dienststelle für Sozialwesen, Rue du Scex 4, 1950 Sion, zurückzusenden. Auf Anfrage (027/606 48 56) kann Ihnen dieses Formular via Email zugesendet werden.